

Satzung Turngau Heilbronn

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen TURNGAU HEILBRONN 1862 e.V. Er hat seinen Sitz in Heilbronn und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Turngau Heilbronn umfasst das Gebiet der politischen Kreise Stadtkreis Heilbronn und Landkreis Heilbronn ohne die Gemeinden nördlich der Verbindungslinie Eppingen-Gemmingen-Kirchhardt-Bad Rappenau-Siegelsbach- (jeweils einschließlich). Er ist Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes e.V. (STB) und des Deutschen Turnerbundes e.V. (DTB), deren Satzungen und Ordnungen er sich hinsichtlich seiner Einzelmitglieder unterwirft. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

2.a

Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen Gesundheit der Allgemeinheit und besonders der Jugend durch Pflege der Leibesübungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.b

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Turngau Heilbronn kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Turngau sind:
 - a) Turn- und Sportvereine und damit deren Einzelmitglieder
 - b) Die Mitglieder des Hauptausschusses kraft ihres Amtes
 - c) Ehrenmitglieder

2. Turn- und Sportvereine im Bereich des Turngau Heilbronn erwerben durch Meldung in der jährlichen Bestandserhebung des WLSB mit den unter „Turnen“ gemeldeten Einzelmitgliedern die Mitgliedschaft im STB und damit die Mitgliedschaft im Turngau Heilbronn. Die Zuweisung von außerhalb des Bereichs des Turngau Heilbronn gelegener Vereine an den Turngau Heilbronn ist gemäß §5Ziff.7 der Satzung des STB möglich. Die Mitglieder der Turngauvereine sind berechtigt an

Veranstaltungen, Tagungen und Lehrgängen des Turngau teilzunehmen.

3. Die Mitgliedsvereine sind beitragspflichtig.
4. Die Mitgliedschaft eines Vereins im Turngau Heilbronn und damit dessen Einzelmitgliedern endet mit dem Verlust der Mitgliedschaft im WLSB. Die Mitgliedschaft im Hauptausschuss endet mit der Amtszeit des Mitgliedes.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedsvereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch den Hauptausschuss des STB bei vorliegenden Voraussetzungen des §5Ziff. 7 der Satzung des STB. Nähere Einzelheiten regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des STB.
6. Ehrenmitglieder können vom Gauturntag ernannt werden.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Turngau-Vereine und die Mitglieder des Hauptausschusses sind berechtigt, an der Willensbildung im Turngau durch Ausübung des Antrags-, Mitsprache- und Stimmrechts beim Gauturntag mitzuwirken

§5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Turngau-Vereine sind unter anderem verpflichtet gewissenhaft und pünktlich die Bestandserhebungen an den Württembergischen Landessportbund und sonstige Meldungen (z.B. Adressenänderungen im Vorstand und der Abteilung,) an den Turngau und den Schwäbischen Turnerbund (und den Deutschen Turnerbund abzugeben).
2. Fristgemäß alle finanziellen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Turngau und anderen Verbänden, sowie gegenüber veranstaltenden Turngau-Vereinen bei Gau- und Landesturnfesten und ähnlichen Veranstaltungen zu erfüllen.
3. Bei ihren Veranstaltungen auf Termine des Turngau, des STB und befreundeter Verbände Rücksicht zu nehmen.
4. Die Geschäftsstelle des Turngau Heilbronn über alle über die Vereinsebene hinausgehenden turnerischen Veranstaltungen zu informieren.
5. Wettkampfveranstaltungen im Bereich des Turnens, die über die Vereins- und Turngauebene hinausgehen über den Turngau Heilbronn (Geschäftsstelle) durch den STB genehmigen zu lassen. (s. DTB-Turnordnung)

§6 Turngaujugend

Die Turngaujugend im Turngau Heilbronn ist die Gemeinschaft der Jugendlichen und Kinder und ihrer gewählten Vertreter. Sie gibt sich im Rahmen ihrer Vollversammlung, dem Gaujugendturntag, eine

Ordnung im Rahmen dieser Satzung und der Ordnung der Schwäbischen Turnerjugend.

Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Turngaues und des STB.

Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen des Haushalts zufließenden Mittel.

Im Rahmen der Jugendordnung des Turngau Heilbronn sind Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr stimmberechtigt. Gewählt werden kann, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§7 Organe des Turngaues

Organe des Turngaues sind:

1. der Gauturntag
2. der Hauptausschuss
3. das Präsidium
4. der Jugendvorstand

§8 der Gauturntag

1. Der Gauturntag ist das oberste Organ des Turngaues
2. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - a. die Mitglieder des Hauptausschusses
 - b. die Delegierten der Vereine
 - c. die Ehrenmitglieder
 - d. die Jugendvertreter (20 vom Gau-Jugendturntag gewählte Delegierte der Turngaujugend)
 - e. der Vorstand der Turngaujugend

Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.

Der Gauturntag wird alle zwei Jahre durch das Präsidium einberufen. Wenn das Interesse des Turngau es erfordert, kann das Präsidium mit Zustimmung des Hauptausschusses einen außerordentlichen Gauturntag einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der Gauvereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

1. Das Präsidium gibt die Tagesordnung mit Tagungsort und –zeit mindestens 4 Wochen vor dem Gauturntag im amtlichen Organ „Turngau aktuell“ oder im Presseorgan „Heilbronner Stimme“, sowie auf der Homepage des Turngau Heilbronn bekannt. Die Beratungen des Turngau sind öffentlich, wenn er nicht anderes beschließt.
2. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der in der letzten Bestandserhebung an den WLSB gemeldeten Mitglieder. Jeder Verein hat eine/n stimmberechtigte/n Delegierte/n je angefangenes 100 der unter Turnen gemeldeten Mitglieder. Delegierte können höchstens 3 Stimmen ihres Vereins auf sich vereinigen. Stimmenübertragung (Mitgliedsverein zu Mitgliedsverein) ist nicht zulässig. Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Über den Verlauf des Gauturntages ist ein Protokoll zu fertigen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Präsidenten, dem Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

4. Der Gauturntag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von 2/3, die Auflösung des Turngaues mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Stimmberechtigten beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Turngaues müssen als Tagesordnungspunkte bekannt gegeben sein.

Einzelheiten über Wahlen, Leitung, Anträge und Tagesordnung sind in den Bestimmungen der Wahlordnung, der Geschäfts- und der Verwaltungsordnung des STB enthalten, sofern sich der Turngau diese nicht selbst gegeben hat.

Dem Gauturntag obliegt es unter anderem:

- a) die Berichte des Präsidiums, der Turnwarte und der Kassenprüfer entgegenzunehmen.
- b) den Hauptausschuss zu entlasten.
- c) das Präsidium, die übrigen Mitglieder des Hauptausschusses und die Kassenprüfer zu wählen, außer Jugendvorstand und dessen Fachausschüsse
- d) Gauumlagen und Gauabgaben festzulegen
- e) Gauveranstaltungen zu vergeben
- f) über Anträge, Berufungen, Verleihung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen.
- g) die Delegierten zum Landesturntag zu wählen
- g) die Satzung ändern
- h) den Turngau aufzulösen
- i) festzustellen, dass die Ordnung der Turngaujugend nicht im Widerspruch zu dieser Satzung steht.

§9 der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss ist das zweithöchste Organ des Turngaues

1. ihn bilden:

- a) das Präsidium
- b) die Turnwarte Freizeitsport
- c) die Vorsitzenden/Turnwarte der Wettkampfsport-Fachgebiete
- d) die Sportwarte Spitzensport der Fachgebiete
- e) drei Vertreter der Vereine
- f) 4 weitere Jugendvertreter
- g) dem Lehrwart (ohne Stimmrecht)
- h) den Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme

Im Verhinderungsfall können die gewählten oder benannten Stellvertreter an den Sitzungen des Hauptausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen.

Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme.

2. Der Hauptausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Weitere Sitzungen sind dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder dies beantragt oder wenn das Interesse des Turngaues es erfordert.
3. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden auf Beschluss des Präsidiums vom Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied des Turngaues einberufen und geleitet.
4. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind nach Möglichkeit mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und Tagungsortes schriftlich einzuladen.

5. Wesentliche Aufgaben des Hauptausschusses sind:

- Entscheidung von Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gauturntages oder anderer Gremien fallen
- Nachwahlen des Präsidiums und Hauptausschusses vorzunehmen
- Verabschiedung des Haushalts
- Ersatzwahlen der Kassenprüfer vorzunehmen
- Vergabe von Veranstaltungen, soweit sie nicht an Gauturn- oder Gaujugendturntagen vergeben werden konnten.
- Berufung der Mitglieder der Fachgebiets- und Turnausschüsse (ohne die Ausschüsse im Jugendbereich)
- Verabschiedung von Ordnungen (außer der Jugendordnung)

6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

7. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind von allen wesentlichen Vorgängen des Geschehens im Turngau zu unterrichten.

8. Über die Sitzungen des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu fertigen in das die Beschlüsse des Hauptausschusses wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

9. Wahlen

Bei jedem Gauturntag wird jeweils die Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses auf 4 Jahre gewählt. Die Wahl der Jugendvertreter und die Turnwarte Elementarbereich, Kinder und Jugend werden vom Gaujugendturntag gewählt. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Turngaujugend werden ebenfalls vom Gaujugendturntag gewählt und dann vom Gauturntag bestätigt. Näheres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.

10. Scheidet ein Hauptausschuss-Mitglied vorzeitig aus, so ergänzt der Hauptausschuss auf Vorschlag durch Nachwahl (kommissarisch) bis zum nächsten ordentlichen Gauturntag (Gaujugendturntag). Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme.

§10 das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a) Präsident
- b) Stellvertretender Präsident
- c) Vizepräsident Freizeitsport
- d) Vizepräsident Wettkampfsport
- e) Vizepräsident Spitzensport
- f) Vizepräsident Finanzen
- g) Vizepräsident Verwaltung, Satzung, Recht
- h) dem/den Geschäftsführer/n (ohne Stimmrecht)

Die Mitglieder 1a-g sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung im Sinne des §26 BGB je allein berechtigt. Sie erledigen die Geschäfte (geschäftsführendes Präsidium), sofern die Satzung dafür weder Gauturntag, Hauptausschuss noch Turngau-Präsidium bestimmt.

Die weiteren Mitglieder sind

- i) Vizepräsident Kultur, Soziales, Archiv, Gesellschaftspolitik
- j) Vizepräsident Gesundheitssport
- k) Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit
- l) Vizepräsidentin Frauen und Gleichstellung
- m) Vizepräsident Sonderaufgaben
- n) Vorsitzende/r der Turngaujugend
- o) stellvertretender Vorsitzender der Turngaujugend
- p) ein Beisitzer
- q) Ehrenpräsident
- r) Ehrungsausschuss

Die Mitglieder i - o können zu den Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums eingeladen werden, wenn ihre Belange auf der Tagesordnung stehen.

Die Mitglieder des Präsidiums Ziff.1 a-m und p werden vom Gauturntag gewählt; die Ziff.1 n und o vom Gaujugendturntag gewählt und letztere vom Gauturntag bestätigt. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt hälftig bei jedem Gauturntag auf vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheiden Präsidiumsmitglieder zwischenzeitlich aus, so ergänzen Hauptausschuss bzw. Jugendvorstand durch Wahl (kommissarisch) das Präsidium bis zum nächsten ordentlichen Gauturntag.

2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten erfolgt auf Vorschlag des Hauptausschusses durch den Gauturntag. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

Das Präsidium beaufsichtigt die Kassenführung und die Verwaltung des Gauvermögens. Näheres regelt die Finanzordnung. Er führt die Beschlüsse des Gauturntages und des Hauptausschusses aus, bereitet die Gauturntage und die Sitzungen des Hauptausschusses, sowie die Veranstaltungen des Turngauer vor und führt sie durch.

Das Präsidium genehmigt zu bildende Ausschüsse und Kommissionen.

3. Der/die Leiter/innen der Geschäftsstelle sorgt/en für die Abwicklung aller Aktivitäten im Turngau und unterstützt/en dabei alle ehrenamtlichen Mitarbeiter.
4. Das Präsidium und das geschäftsführende Präsidium werden vom Präsidenten einberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.
5. Mitglieder des Präsidiums haben zu allen Sitzungen und Versammlungen des Turngau Heilbronn Zutritt und können beratend daran teilnehmen.

§ 11 Kassenprüfer

Der Gauturntag wählt zwei Kassenprüfer die dem Hauptausschuss nicht angehören dürfen. Sie werden bei jedem Gauturntag auf zwei Jahre gewählt, prüfen mindestens einmal jährlich am Jahresende die Kasse und berichten dem Hauptausschuss und dem Gauturntag. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt auf Turngauebene ausüben.

§ 12 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Gauvereinen und dem Turngau oder zwischen Gauvereinen untereinander werden möglichst unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder Teil benennt einen Schiedsrichter. Diese wählen den Vorsitzenden des Schiedsgerichts hinzu. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen Vorsitzenden einigen, so wird dieser vom Präsidium des STB ernannt.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Turngaaues kann nur von einem besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Gauturntag mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Turngaaues, bei Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, abzüglich der Schulden, mit Zustimmung des Finanzamtes an den Schwäbischen Turnerbund e.V. Dieser hat das Vermögen einem neu zu gründenden Turngau zu übergeben. Oder, falls eine Neugründung innerhalb von 5 Jahren nicht erfolgt, für die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben zu verwenden.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 22.09.2012 beim Gauturntag in Heilbronn-Horkheim so (einstimmig) beschlossen und tritt nach Verabschiedung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zum Verständnis:

Der Lesbarkeit halber steht für beide Geschlechter jeweils die männliche Formulierung.